



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 04

Brilon, 29. Mai 2026

Jahrgang 56

INHALT:

1. **123. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Bereich „Ginsterkopf“ und Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1a „Ginsterkopf“**

Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. **Bekanntmachung über die 5. Satzung vom 26.05.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04. November 2002**
3. **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW – Pucalov**
4. **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW – Pucalov**

Bekanntmachung

123. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Bereich „Ginsterkopf“

und

Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1a „Ginsterkopf“

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der **123. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes** der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald „Ginsterkopf“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 a „Ginsterkopf“**.“*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 21.05.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Übergeordnetes Ziel der Stadt Brilon ist es, zukünftige bauliche Aktivitäten planungsrechtlich zu steuern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung – auch in den Ortsteilen - sicherzustellen. Darum hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 06.12.2019 die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1 „Ginsterkopf“ gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) (BauGB) beschlossen. In diesem Bebauungsplan waren ursprünglich ca. 24 Baugrundstücke vorgesehen, was den Bedarf an Wohneinheiten für Brilon-Wald deutlich übersteigt. Zudem wäre die Erschließung sehr aufwändig und kostenintensiv geworden.

Aufgrund der bereits beschlossenen Aufhebung des benannten Verfahrens muss auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden, zumal es ein elementares Ziel und eine Forderung der Bezirksregierung ist, überhängige Reserven in Form von nicht umsetzbaren Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zurück zu entwickeln. Darum hat der Rat der Stadt den entsprechenden Aufstellungsbeschluss für die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 „Ginsterkopf“ am 06.12.2019 wurde die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 a „Ginsterkopf“ vom Rat der Stadt beschlossen. Nach der Art der baulichen Nutzung soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Es sind fünf Bauplätze vorgesehen, was dem kurzfristigen Bedarf an Wohnbaufläche in Brilon-Wald entsprechen dürfte.

In diesem Verfahren ist nun ein Beschluss zur Neuaufstellung aufgrund einer Verkleinerung des ursprünglichen Plangebietes erfolgt. Die Verkleinerung ist erforderlich, damit wirklich nur der für die Ausweisung von Wohnbaufläche benötigte Bereich überplant wird.

Planungsrecht Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet aktuell als Wohnbaufläche -W- dargestellt. Das Plangebiet wird im Osten durch die vorhandene Bebauung Am Kirchweg / Am Schellhorn sowie den Friedhof begrenzt. Westlich schließt sich vorhandener Mischwald an. Die Plangebietsflächen werden forstwirtschaftlich, zum Teil als Misch- bzw. Nadelwald, genutzt.

Der rd. 1,43 ha große Planbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Brilon, Flur 73, Flurstücke 89 tlw., 90 und 91 tlw.

Planungsrecht Bebauungsplan

Der nordwestliche Teil des Plangebietes (Flur 73, Flurstück 91 tlw. und Flur 74, Flurstücke 72 tlw. und 209) liegt überwiegend im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf", der hier ein Allgemeines Wohngebiet -WA- festsetzt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer gemeinsamen Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB für beide Verfahren durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 11. Juni 2026, um 17:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftsraum
in der "Alten Schule" in Brilon-Wald**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann vor Ort Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen noch zwei Wochen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de), mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) oder über ein Online-Formular auf dem Internetportal der Abteilung Stadtplanung (<https://www.stadtplanung-brilon.de>) abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 123. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Brilon-Wald Nr. 1 a „Ginsterkopf“ sind aus den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

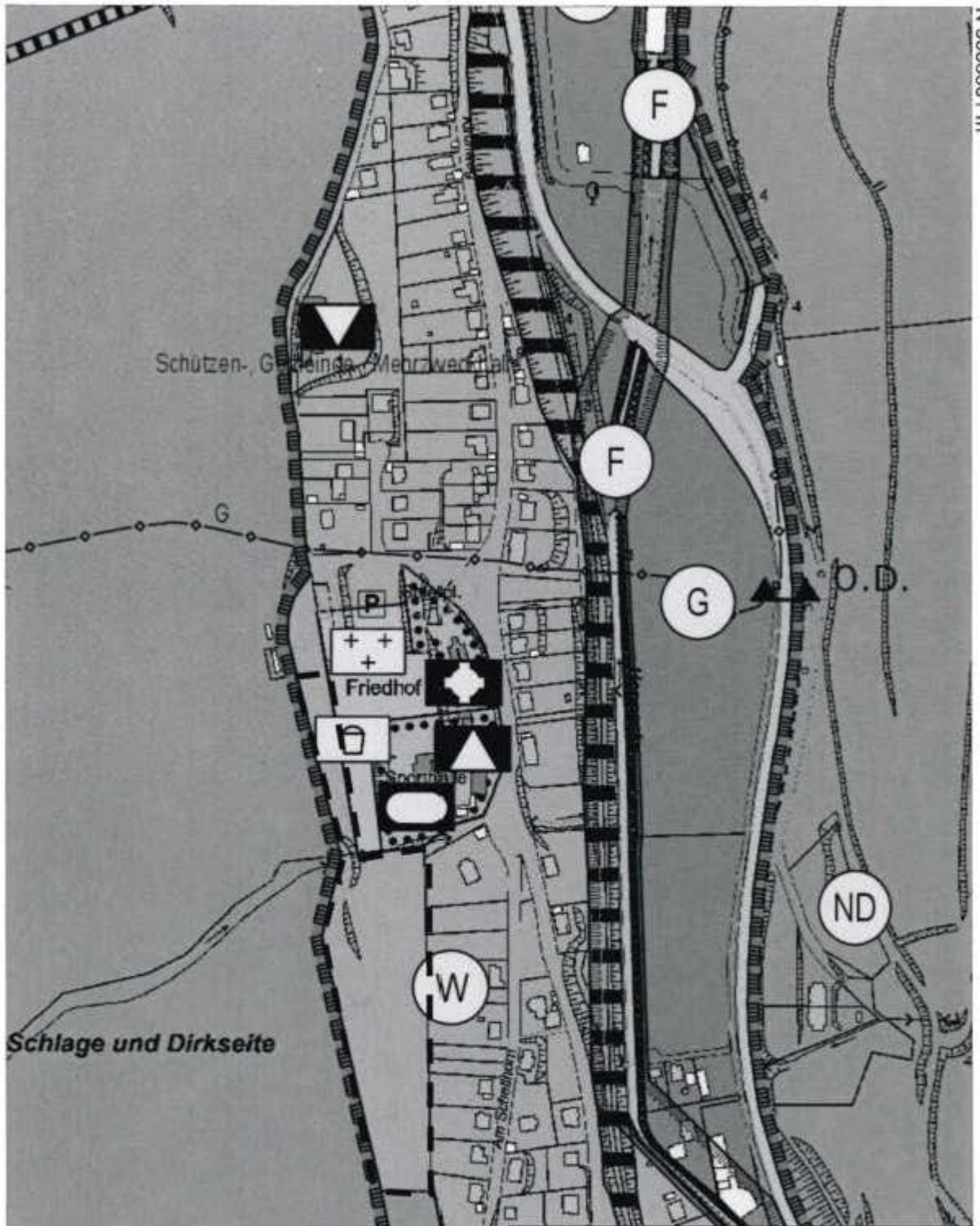
Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 27. Mai 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



N 5688361 m

N 5687297 m

Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald

123. Änderung des Flächen-
 nutzungsplanes Bereich
 „Ginsterkopf“

[- - -] Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab Stand 06.05.2026

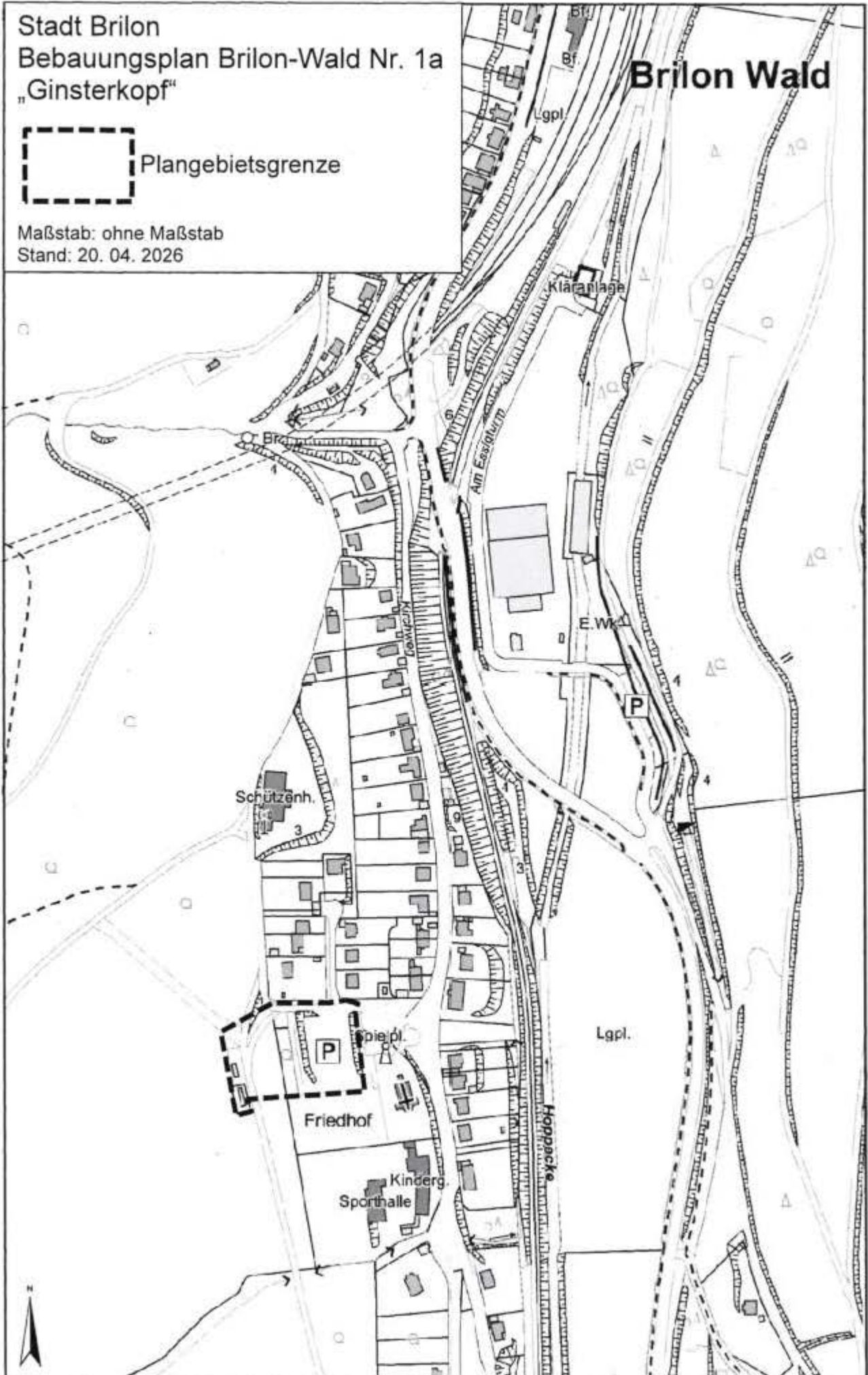
Stadt Brilon
Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1a
„Ginsterkopf“



Plangebietsgrenze

Maßstab: ohne Maßstab
Stand: 20. 04. 2026

Brilon Wald



5. Satzung

vom 26.05.2026

zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04. November 2002

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 618) und der Kommunalunternehmensverordnung – KUV – vom 24.10.2001 (GV, NRW, S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV, NRW, S. 136), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 05.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann das Unternehmen Mitgliedschaften in Verbänden und sonstigen Vereinigungen begründen.

Artikel 2

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung von Bevollmächtigten vertreten.

Artikel 3

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge (3 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (3 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 4

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt als Buchstabe j) ergänzt:

j) die Entsendung eines Vertreters in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadtwerke Brilon AöR unmittelbar beteiligt ist.

Artikel 5

§ 7 erhält folgende Fassung:

1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Brilon erforderlich. Dazu gehört unbeschadet der gesetzlichen Regelungen insbesondere die Übertragung zusätzlicher Aufgaben.

2) Die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung erfordert die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Brilon.

3) Der Rat ist gegenüber dem Verwaltungsrat in den folgenden Fällen weisungsbefugt:

- a) Bei Erlass von Satzungen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung
- b) Bei der Entsendung von Vertretern i.S.d. § 6 Abs. 3 Buchstabe j.

Artikel 6

§ 10 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) erhält folgende Fassung:

1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und der §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.

2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 (5) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und unter Berücksichtigung der §§ 22 ff. Kommunalunternehmensverordnung NRW aufzustellen, prüfen zu lassen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Brilon zuzuleiten.

4) Mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen, in dem im Wege einer Prognose zu Chancen und Risiken des Kommunalunternehmens Stellung genommen wird. Ein Lagebericht ist unbeschadet der gesetzlichen Pflichten nicht aufzustellen, insbesondere gelten die Regelungen zur Darstellung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren gem. § 289 Abs. 3 ff. HGB sowie zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht gem. §§ 289b ff. HGB unbeschadet der gesetzlichen Pflichten nicht.

5) Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 HGrG genannten Umstände zu beziehen und darzulegen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

6) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind ortsüblich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Artikel 7

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Satzung vom 26.05.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 26.05.2026

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand



(Frank Benz)

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Denis Pucalov, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, zuletzt wohnhaft Hammerweg 55 in 59929 Brilon, habe ich am 22.05.2026 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen 32-72-07 / 02-2026) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW vom 07. März 2006, in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieser Bescheid gilt gemäß §10 Absatz 2 letzter Satz des Verwaltungszustellungsgesetzes NW nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, einzulegen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 26.05.2026

Im Auftrag

Wrede



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Denis Pucalov, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts –, zuletzt wohnhaft Hammerweg 55 in 59929 Brilon, habe ich am 22.05.2026 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen 32-72-07 / 01-2026) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW vom 07. März 2006, in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieser Bescheid gilt gemäß §10 Absatz 2 letzter Satz des Verwaltungszustellungsgesetzes NW nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, einzulegen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 26.05.2026

Im Auftrag

Wrede

